

Beck'sche Kurz-Kommentare

Calliess/Müller-Dietz

**Strafvollzugs-
gesetz**

4. Auflage

Verlag C.H.Beck München

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 19

Strafvollzugsgesetz

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und
der freiheitsentziehenden Maßregeln
der Besserung und Sicherung
mit ergänzenden Bestimmungen**

erläutert von

Dr. Rolf-Peter Calliess und **Dr. Heinz Müller-Dietz**

o. Professor an der Universität
Hannover

o. Professor an der Universität
des Saarlandes

4., neubearbeitete Auflage

C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1986

Zitiervorschlag:

Calliess/Müller-Dietz, Komm. StVollzG Rdnr. 1 zu § 10

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Calliess, Rolf-Peter:

Strafvollzugsgesetz : Gesetz über d. Vollzug d.

Freiheitsstrafe u. d. freiheitsentziehenden Maßregeln

d. Besserung u. Sicherung mit erg. Bestimmungen /

erl. von Rolf-Peter Calliess u. Heinz Müller-Dietz. –

4., neubearb. Aufl. – München : Beck, 1986.

(Beck'sche Kurz-Kommentare ; Bd. 19)

ISBN 3 406 31712 X

NE: Müller-Dietz, Heinz;; GT

ISBN 3 406 31712 X

Druck der C.H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz
Strafvollzugsgesetz

Vorwort zur 4. Auflage

Die abermalige Bearbeitung bringt den Kommentar auf den Stand vom Frühjahr 1986. Die eingetretenen Gesetzesänderungen werden berücksichtigt. Hervorzuheben sind hierbei zwei wichtige Neuerungen. Diese betreffen die Sozialtherapeutische Anstalt, die nunmehr zu einer besonderen Vollzugsart im Rahmen des Strafvollzuges geworden ist. Darüber hinaus hat sich der Gesetzgeber bei der medizinischen Zwangsbehandlung zu einer Lösung bekannt, die das Prinzip der freien Willensentscheidung in den Vordergrund rückt. Die neueste Rechtsprechung und Literatur wurden eingearbeitet.

Die Autoren haben den Herren Hochschulassistenten Assessor jur. Dipl. Soz. Dr. Ulrich Dopsch, Assistent und Regierungsassessor Ernst-Peter Hartwig sowie Ltd. Ministerialrat Henze aus Hannover und Frau Assessorin Elisabeth Ochsenfeld aus Saarbrücken sowie Frau Marianne Frombach (Hannover) und Frau Birgit Hornung (Saarbrücken) für ihre Hilfe zu danken.

Hannover und Saarbrücken
Im Sommer 1986

Die Verfasser

Vorwort zur 1. Auflage

Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist für den Bereich der freiheitsentziehenden Sanktionen eine neue Lage gegeben. Der Kommentar stellt sich die Aufgabe, für Rechtsprechung und Vollzugspraxis wie auch für die Ausbildung eine Orientierungshilfe zu geben. Die Kommentierung bezieht sich auf den Gesetzesstand vom 1. Januar 1977, berücksichtigt aber bereits die endgültige Fassung des Gesetzes. Die Rechtsprechung wurde eingearbeitet, soweit sie dem heutigen Stand der Grundrechtsauslegung entspricht. Angesichts der neuen Gesetzeslage wurde die Rechtsprechung der Senate der Oberlandesgerichte zum besonderen Gewaltverhältnis nicht mehr berücksichtigt.

Die Verwaltungsvereinbarungen der Länder wurden in die Kommentierung einbezogen. Ebenso wie die Verwaltungsvereinbarungen sind auch diejenigen bundesrechtlichen Vorschriften im Anhang mit abgedruckt, auf die das Strafvollzugsgesetz Bezug nimmt, oder die mit dem Gesetz in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

Vorwort

Die Autoren haben den Herren Wissenschaftlicher Assistent Rainer Keller, Assistent Dipl.-Päd. Christian Müller (Hannover), Wissenschaftlicher Mitarbeiter Assessor Dietmar Franke (Saarbrücken) sowie Frau Marlies Scheller-Böhler (Hannover) für ihre Hilfe zu danken.

Hannover und Saarbrücken
Im Frühjahr 1977

Die Verfasser

Abkürzungen

AE-StVollzG	Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973
a. F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeinverfügung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
BerHG	Beratungshilfegesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJM	Bundesministerium der Justiz
BlfStrVollzK	Blätter für Strafvollzugskunde
BR	Bundesrat
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
BT-Dr.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Diss.	Dissertation
DSVollz	Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h. L.	herrschende Lehre
i. d. F.	in der Fassung
JR	Juristische Rundschau

Abkürzungen

JuS	Juristische Schulung
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
KE	Entwurf der Strafvollzugskommission zum Strafvollzugsgesetz, 1971
KG	Kammergericht
KrimJ	Kriminologisches Journal
LG	Landgericht
LS.	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MRK	Menschenrechtskonvention
MSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NDV.	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ.	Neue Zeitschrift für Strafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OVG.	Oberverwaltungsgericht
Prot.	Protokolle
Rdnr.	Randnummer
RE	Regierungsentwurf
RpflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB.	Reichsstrafgesetzbuch
RuG	Recht und Gesellschaft
SA	Sonderausschuß für die Strafrechtsreform
Sten.Ber.	Stenographische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrVert	Strafverteidiger
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzÄndG	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 20. 12. 1984
StVollzVergO	Strafvollzugsvergütungsordnung
VO	Verordnung
VPA	Vorprüfungsausschuß gemäß § 93 a BVerfGG
VV	Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WStG	Wehrstrafgesetz
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe

Abkürzungen

ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZfStrVo SH	Sonderhefte der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe: Rechtsprechung zum Straf- vollzug und zur Straffälligenhilfe 1977, 1978 und 1979
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissen- schaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	V
Abkürzungen	XI	
Einleitung	1	

Strafvollzugsgesetz

Erster Abschnitt. Anwendungsbereich.	§ 1	21
Zweiter Abschnitt. Vollzug der Freiheits- strafe	§§ 2–122	23
Erster Titel. Grundsätze	§§ 2–4	23
Zweiter Titel. Planung des Vollzuges	§§ 5–16	65
Dritter Titel. Unterbringung und Ernährung des Gefangenen	§§ 17–22	151
Vierter Titel. Besuche, Schriftwechsel sowie Ur- laub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß	§§ 23–36	169
Fünfter Titel. Arbeit, Ausbildung und Weiterbil- dung	§§ 37–52	223
Sechster Titel. Religionsausübung	§§ 53–55	271
Siebter Titel. Gesundheitsfürsorge	§§ 56–66	274
Achter Titel. Freizeit	§§ 67–70	297
Neunter Titel. Soziale Hilfe	§§ 71–75	316
Zehnter Titel. Besondere Vorschriften für den Frau- enstrafvollzug	§§ 76–80	330
Elfter Titel. Sicherheit und Ordnung	§§ 81–93	335
Zwölfter Titel. Unmittelbarer Zwang	§§ 94–101	338
Dreizehnter Titel. Disziplinarmaßnahmen	§§ 102–107	385
Vierzehnter Titel. Rechtsbehelfe	§§ 108–121	402
Fünfzehnter Titel. Strafvollstreckung und Untersu- chungshaft	§ 122	488
Sechzehnter Titel. Sozialtherapeutische Anstalten . .	§§ 123–126	493

Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maß- regeln der Besserung und Sicherung.	§§ 129–138	503
--	-------------------	------------

Erster Titel. Sicherungsverwahrung.	§§ 129–135	503
---	------------	-----

Inhalt

Zweiter Titel. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt	§§ 136–138	511
Vierter Abschnitt. Vollzugsbehörden	§§ 139–166	517
Erster Titel. Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten	§§ 139–150	517
Zweiter Titel. Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten	§§ 151–153	531
Dritter Titel. Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten	§§ 154–161	538
Vierter Titel. Anstaltsbeiräte	§§ 162–165	559
Fünfter Titel. Kriminologische Forschung im Strafvollzug	§ 166	562
Fünfter Abschnitt. Schlußvorschriften.	§§ 167–201	563
Erster Titel. Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten.	§§ 167–170	563
Zweiter Titel. Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft	§§ 171–175	566
Dritter Titel. Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft	§§ 176, 177	569
Vierter Titel. Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten.	§ 178	574
Fünfter Titel. Anpassung des Bundesrechts	§§ 179–189	576
Sechster Titel. Sozial- und Arbeitslosenversicherung	§§ 190–195	585
Siebter Titel. Einschränkung von Grundrechten. Berlin-Klausel. Inkrafttreten	§§ 196–201	596

Anhang

1. Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz.	605
2. Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug.	641
3. Strafvollzugsvergütungsordnung	647
4. Strafgesetzbuch	649
5. Strafprozeßordnung.	656
6. Jugendgerichtsgesetz	661
7. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	663
8. Gerichtsverfassungsgesetz	664
9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	666

10. Zivilprozeßordnung	672
11. Personenstandsgesetz	675
12. Verwaltungsgerichtsordnung	676
13. Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.	677
14. Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen	681
15. Gerichtskostengesetz	682
16. Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	683
17. Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung . .	684
18. Wehrstrafgesetz	684
19. Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz	685
20. Bundessozialhilfegesetz	686
21. Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes	687
22. Arbeitsförderungsgesetz	689
23. Berufsbildungsgesetz	703
24. Bundesausbildungsförderungsgesetz	705
25. Bundesurlaubsgesetz	709
26. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend	710
27. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter.	713
28. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit.	713
29. Reichsversicherungsordnung	715
30. Beratungshilfegesetz	721
31. Strafvollstreckungsordnung.	725
Sachverzeichnis	745

Einleitung

- A. Vor- und Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes (1–19)
 - I. Der Rechtszustand bis zu den Vorarbeiten zum StVollzG (2–10)
 - II. Die Entstehungsgeschichte des StVollzG (11–19)
- B. Die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen der gesetzlichen Regelung (20–39)
 - I. Verfassung und Strafvollzug (21–35)
 - 1. Rechtsstaatsprinzip und Rechtsstellung des Gefangenen (21–28)
 - 2. Sozialstaatsprinzip und Ausgestaltung des Strafvollzuges (29–35)
 - II. Kriminalpolitische Vorentscheidungen des StGB und ihr Verhältnis zum StVollzG (36–39)

- 1 A. In seiner 200. Sitzung am 6. 11. 1975 beschloß der Deutsche Bundestag das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – (BT-Dr. 685/75). Das Gesetz, dessen Fassung infolge der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat in der Schlußphase der parlamentarischen Beratungen noch einige Änderungen erfuhr (vgl. BT-Dr. 7/4662, BR-Dr. 121/76), ist am 1. 1. 1977 – jedenfalls in wesentlichen Teilen – in Kraft getreten (§ 198 Abs. 1; BGBl. I 1976, 581). Damit existiert auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Geltungsbe-
reich des GG erstmals eine umfassende gesetzliche Regelung des Strafvollzuges.
- 2 I. Das StVollzG hat eine lange und überaus wechselvolle Vorge-
schichte (dazu Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung und Straf-
vollzugsreform, 1970, 1 ff.; Quedenfeld, Der Strafvollzug in der Ge-
setzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, 1971, pass.). Die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges reichen bis 1871 zurück. Da das RStGB die Ausgestaltung der dama-
ligen Freiheitsstrafen nur fragmentarisch regelte (vgl. §§ 15–18 a. F.), setzte sich bald die Erkenntnis durch, daß es eines besonderen StVollzG bedürfe, um eine einheitliche Vollzugspraxis im Reichsge-
biet zu gewährleisten. 1879 legte die Reichsregierung den „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ dem Bundesrat vor (abgedr. in Materialien zur Strafrechtsreform 6. Bd., 1954). Der Entwurf, der für einen Teil der Zuchthaus- und der Ge-
fängnisstrafe zwingend Einzelhaft vorsah (§ 14), wurde indessen aus föderalistischen und aus Kostengründen nicht Gesetz.

- 3 Da auch weitere legislatorische Bestrebungen erfolglos blieben, beschloß der Bundesrat am 28. 10. 1897 „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“ (abgedr. in Materialien Bd. 6). Hierdurch sollte wenigstens eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzuges im Deutschen Reich herbeigeführt werden. Die sog. Bundesratsgrundsätze, die ihrer Rechtsnatur nach bloße Verwaltungsvorschriften darstellten, erreichten dieses Ziel jedoch nicht. Tatsächlich richtete sich der Strafvollzug nach den (vielfach unterschiedlichen) Strafvollzugsordnungen, die von den Landesjustizverwaltungen erlassen worden waren.
- 4 Dieser Rechtszustand entsprach freilich der damals vorherrschenden Auffassung, wonach Eingriffe in Rechte des einzelnen im Rahmen eines sog. besonderen Gewaltverhältnisses – also auch innerhalb des Strafvollzuges – keiner gesetzlichen Grundlage bedürfen. Erst seit der bekannten Rektoratsrede **Freudenthals** von 1909 (Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, 1910) gewann die Erkenntnis an Boden, daß sich der Strafgefangene keineswegs in einem rechtsfreien Raum, sondern in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis zum Staat befindet, dessen rechtliche Ausgestaltung primär Sache des Gesetzgebers ist und keineswegs der Justizverwaltung überlassen werden darf.
- 5 Zu dieser rechtsstaatlichen Problematik gesellten sich in den 20er Jahren neue kriminalpolitische Reformimpulse, die sowohl das Sanktionensystem des RStGB als auch die grundsätzliche Orientierung des Strafvollzuges betrafen. In der Vollzugstheorie setzte sich der Erziehungsgedanke, der die Rückfallverhütung zum vorrangigen Ziel des Vollzuges erhob, durch. Er knüpfte an die im 19. Jahrhundert verschiedentlich vertretene Besserungstheorie an und stand dann im Mittelpunkt der „Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen“, welche die Länder am 7. 6. 1923 im Vorgriff auf das geplante StVollzG vereinbarten (abgedr. in Materialien 6. Bd.). Allerdings sollte der Strafvollzug erst nach der Reform des materiellen Strafrechts gesetzlich geregelt werden. Die unmittelbare Verknüpfung von Strafrechts- und Strafvollzugsreform wirkte sich indessen dahin aus, daß das Schicksal des StVollzG vom Ausgang der Strafrechtsreform abhing. Dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, daß die Bemühungen um eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges bis in die 60er Jahre hinein entweder erfolglos blieben oder zumindest zurückgestellt wurden.
- 6 Daran scheiterte vor allem der Entwurf eines StVollzG, der 1927 von der Reichsregierung im Reichstag eingebracht wurde (abgedruckt in Materialien 6. Bd.). Da der Entwurf eines neuen StGB,

auf dem der Entwurf des StVollzG fußte, nicht mehr verabschiedet werden konnte, kam auch kein StVollzG zustande. Der Strafvollzug blieb weiterhin durch Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt.

- 7 Hingegen erhielt er durch die „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind“ des Reichsministers der Justiz vom 14. 5. 1934 (RGBl. I 383) eine reichseinheitliche Rechtsgrundlage, die Sühne und Abschreckung zu vorrangigen Zielen des Strafvollzuges erklärte. Auch diese VO, die gesetzesvertretenden Charakter hatte, sollte lediglich die Zeit bis zum Erlaß des damals geplanten Strafvollstreckungsgesetzes überbrücken. Da die Vorarbeiten hierzu nicht abgeschlossen werden konnten, aber wenigstens die Vollzugsvorschriften einander angeglichen werden sollten, erließ der Reichsminister der Justiz am 22. 7. 1940 eine AV über die „Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung)“ (Nr. 21 der „Amtlichen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz“). Als gesetzesvertretende VO hatte die Strafvollzugs-VO von 1934 jedoch weiterhin Vorrang.
- 8 Ob und inwieweit sie nach 1945 weitergegolten hat, ist umstritten. Zunächst regelte der Alliierte Kontrollrat in seiner Direktive Nr. 19 „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 2, S. 46). In der Zeit von 1947 bis 1949 erließen die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden im Verwaltungswege besondere Strafvollzugsordnungen. In den übrigen Ländern galten überarbeitete Fassungen der Strafvollzugsordnung von 1940. Ebenso wie in den 20er Jahren bestand Klarheit darüber, daß diese Verwaltungsvorschriften alsbald durch ein StVollzG abgelöst werden sollten. Hierauf wies etwa die Begr. zum Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 ausdrücklich hin: „Erst durch ein Bundesgesetz über den Vollzug der Strafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung, das die Rechtseinheit auch in diesem Bereich auf gesetzliche Grundlagen stellt und den Forderungen der Gegenwart Rechnung trägt, kann das Werk der Strafrechtsreform zum Abschluß gebracht werden“ (BT-Dr. IV/750, 103).
- 9 Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die am 1. 12. 1961 von den Justizministern und -senatoren vereinbarte Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO), die am 1. 7. 1962 bundeseinheitlich in Kraft getreten ist, für eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzuges in den Ländern sorgen. Die DVollzO hat denn auch, obgleich sie im Verwaltungswege erlassen worden ist, bis zum Inkrafttreten des StVollzG die

Grundlage des Strafvollzuges gebildet, an der sich Vollzugspraxis und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nach §§ 23 ff. EGGVG de facto orientiert haben.

- 10 Dabei ist freilich offengeblieben, ob die DVollzO – sei es als Verwaltungsregelung mit bloß innerdienstlicher Bindungswirkung, sei es als Sonderverordnung mit Rechtscharakter (H. J. Wolff) – in vollem Umfange an die Stelle der Strafvollzugsverordnung von 1934 getreten ist, oder ob sie nur insoweit Geltung erlangt hat, als sie mit dieser VO vereinbar war. Geht man mit der wohl herrschenden Meinung davon aus, daß die Strafvollzugsverordnung rechtsgültig erlassen wurde, dann kann sie später nur durch gleich- oder höher-rangiges Recht verdrängt worden sein. Als derartige Norm kommt vor allem Art. 123 I GG in Betracht, wonach Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages nur fortgilt, soweit es dem GG nicht widerspricht. Dementsprechend hat ein Teil der Lit. angenommen, die Strafvollzugsverordnung habe – von einigen wenigen Vorschriften nationalsozialistischen Inhalts abgesehen – auch nach dem Inkrafttreten des GG weitergegolten und sei der DVollzO als Bundesrecht (Art. 125 Nr. 1 GG) vorgegangen (Quedenfeld, Strafvollzug in der Gesetzgebung, 123f.). Die wohl überwiegende Meinung hingegen ist davon ausgegangen, daß die Strafvollzugsverordnung wegen ihrer Zugeständnisse an nationalsozialistische Vorstellungen spätestens am 24. 5. 1949 außer Kraft getreten ist (vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang 1969, 70; Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetzgebung, 31). Vollzugspraxis und Rechtsprechung jedenfalls haben vor Inkrafttreten des StVollzG von wenigen Ausnahmen abgesehen durchweg – freilich meist ohne nähere Begründung – die Ansicht vertreten, eine bundesrechtliche Regelung des Strafvollzuges fehle, so daß die DVollzO die einzige Grundlage mit freilich umstrittener Rechtsqualität bilde (vgl. Quedenfeld, Strafvollzug in der Gesetzgebung, 118). Auch das BVerfG, das sich allerdings mit der Frage der Weitergeltung der Strafvollzugsverordnung nicht auseinandergesetzt hat (krit. Quedenfeld JZ 1972, 431), ist vom Fehlen einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzuges ausgegangen (BVerfGE 33, 10). Mit dem Inkrafttreten des StVollzG, das die Materie des Strafvollzuges umfassend und abschließend regelt, ist diese Frage indessen gegenstandslos geworden.
- 11 II. Das StVollzG selbst geht auf verschiedene Vorarbeiten zurück. Während die amtlichen Vorstellungen von vornherein dahin gingen, auch die Vollzugsaufgaben und Grundsätze der Vollzugsgestaltung im StVollzG zu regeln, sprach sich die Wissenschaft teilweise für eine Regelung dieser Fragen im StGB aus. Freilich strebten diese Vorschläge in erster Linie an, dem Strafvollzug wenigstens eine allge-

meine gesetzliche Grundlage im StGB zu geben, solange das allseits geforderte StVollzG noch nicht erlassen ist. In diesem Sinne schlug etwa der Alternativ-Entwurf zum Allgemeinen Teil eines neuen StGB von 1966 (2. Aufl. 1969) vor, Vorschriften über das Vollzugsziel, die Ausgestaltung des Vollzuges und die Arbeit der Gefangenen in das StGB aufzunehmen (§§ 37–39 Alternativ-Entwurf). Indessen übernahm der Gesetzgeber diesen Gedanken nicht, weil sich im Laufe der 60er Jahre allmählich abzeichnete, daß eine umfassende gesetzliche Regelung des Strafvollzuges wenigstens nach einer teilweisen Reform des materiellen Strafrechts in Angriff genommen werden würde.

- 12 In inhaltlicher Hinsicht wirkten die Vorstellungen des Alternativ-Entwurfs zum StGB jedoch weiter. Sie beeinflußten namentlich die Beratungen der Strafvollzugskommission, die 1967 vom damaligen Bundesjustizminister Heinemann berufen worden war. Die Strafvollzugskommission erarbeitete in dreizehn Sitzungen vom November 1967 bis Januar 1971 den ersten Entwurf zum StVollzG (Kommissionsentwurf = KE). Dieser Entwurf diente – jedenfalls hinsichtlich seiner Grundkonzeption – als Grundlage für die weiteren Vorarbeiten zum StVollzG. Inhaltlich stimmte er in den wichtigsten Punkten mit den Beschlüssen der Strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages von 1970 überein, deren Gegenstand die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges war (vgl. 48. Deutscher Juristentag. Sitzungsbericht N, 1970; zum KE vgl. Grunau DRiZ 71, 220; Uhlitz ZRP 71, 281; Jung JuS 72, 482; Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform, 1972, 117; Suttinger, in: Festschrift für Heinitz, 1972, 517; Schüler-Springorum, in: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform, 1974, 11).
- 13 Auf den KE folgte 1972 der Regierungsentwurf (RE), der sich inhaltlich weitgehend an den KE anlehnte, jedoch vor allem aus finanziellen Gründen durch entsprechende Übergangsvorschriften erhebliche Abstriche am ursprünglichen Reformkonzept vornehmen wollte (vgl. Grunau DRiZ 73, 193; Jung RuG 73, 102; Löw ZRP 73, 91; Meyer, in: Straf- und Maßregelvollzug, 22). So sollten nach § 180 Abs. 2 RE wesentliche Regelungen des StVollzG – zu denen namentlich die Einführung des Arbeitsentgelts für Gefangene und deren Einbeziehung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung gehörten – erst durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden, was der Sache nach eine Vertagung dieser Reformen auf unbestimmte Zeit bedeutet hätte. Indessen konnte der RE, der unter Federführung von Bundesjustizminister Jahn erarbeitet worden war und dann von dessen Nachfolger Vogel übernommen wurde, wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode im Herbst 1972 vom 6. Deut-